

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 14. Mai 1965

37. Stück

- 110.** Verordnung: Verwendung der für Bergbauförderungszwecke vorgesehenen Kredite
111. Verordnung: Neuerliche Änderung der Fernschreibverordnung
112. Verordnung: Abänderung und Ergänzung der Bodenmarkierungsverordnung
113. Verordnung: Bundes-Überwachungsgebührenverordnung
114. Verordnung: Beförderungssteuer-Durchführungsverordnung 1965

110. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 22. April 1965 über die Verwendung der für Bergbauförderungszwecke vorgesehenen Kredite

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Bergbauförderungsgesetzes 1963, BGBl. Nr. 179, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem für die Angelegenheiten der Verstaatlichten Unternehmungen zuständigen Bundeskanzleramt verordnet:

Von den nach dem Bundesfinanzgesetz 1965 bei Kapitel 20, Titel 9, § 3, Unterteilung 1, vorgesehenen Krediten sind, soweit sie nach den Bestimmungen desselben erfüllt werden können, 51 Millionen Schilling für den Kohlenbergbau und 14 Millionen Schilling für den Buntmetallerzbergbau zu verwenden.

Bock

111. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 26. April 1965, mit der die Fernschreibverordnung neuerlich geändert wird

Auf Grund des Fernmeldegesetzes, BGBl. Nr. 170/1949, wird verordnet:

Artikel I

Die Fernschreibverordnung, BGBl. Nr. 216/1955, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 113/1958, wird geändert wie folgt:

1. § 5 hat zu lauten:

„(1) Öffentliche Fernschreibstellen können von der Post- und Telegraphenverwaltung errichtet werden, wenn ein Bedarf für die Öffentlichkeit gegeben ist.

(2) Die öffentlichen Fernschreibstellen können je nach den betriebsdienstlichen Verhältnissen

von Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung oder vom Benützer selbst oder dessen Beauftragten bedient werden. Wird die öffentliche Fernschreibstelle von Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung bedient, so ist der zu übermittelnde Text entweder schriftlich vorzulegen oder aber mündlich anzusagen.“

2. Im § 6 Abs. 2 4. Satz wird zwischen dem Wort „Kurzbezeichnung“ und dem Wort „einzutragen“ das Wort „(Namengeberwortlaut)“ eingefügt.

3. § 7 Abs. 2 hat zu lauten:

„Der Fernschreibteilnehmer hat bei Beendigung des Teilnehmerverhältnisses (§ 25) das ihm überlassene Verzeichnis zurückzustellen. Für nicht zurückgestellte Verzeichnisse ist Ersatz zu leisten.“

4. § 8 hat zu lauten:

„(1) Fernschreibteilnehmereinrichtungen sind Fernschreibapparate, Vermittlungseinrichtungen und Zusatzeinrichtungen, die die Post- und Telegraphenverwaltung dem Fernschreibteilnehmer zur Benützung überläßt oder deren Anschließung an das öffentliche Fernschreibnetz sie auf Verlangen des Teilnehmers gestattet. Solche Einrichtungen sind nur von Organen der Post- und Telegraphenverwaltung an das öffentliche Fernschreibnetz anzuschließen.

(2) Fernschreibteilnehmereinrichtungen sind von der Post- und Telegraphenverwaltung instandzuhalten. Die Instandhaltung besteht in der laufenden Pflege und in der Beseitigung der bei ordnungsgemäßem Gebrauch auftretenden Störungen. Für Leistungen, die durch nicht ordnungsgemäßen Gebrauch verursacht werden, sind vom Fernschreibteilnehmer die Kosten gesondert zu tragen. Ist es erforderlich, daß zur Durchführung der Instandhaltung Fernschreib-

teilnehmereinrichtungen entfernt werden müssen, so sind bis zu deren Wiederanbringung die entsprechenden Ersatzgeräte dem Fernschreibteilnehmer von Amts wegen beizustellen.

(3) Auf Verlangen des Fernschreibteilnehmers kann sich die Post- und Telegraphenverwaltung damit einverstanden erklären, daß der Teilnehmer für die Instandhaltung der Einrichtungen, deren Anschließung die Post- und Telegraphenverwaltung an das öffentliche Fernschreibnetz gestattet hat, selbst sorgt, wenn die ordnungsgemäße Instandhaltung als gesichert anzusehen ist.

(4) Der Fernschreibteilnehmer hat keinen Anspruch auf Überlassung von Teilnehmereinrichtungen bestimmter Ausführung.

(5) Die technische Gestaltung der Fernschreibteilnehmereinrichtungen bestimmt die Post- und Telegraphenverwaltung.“

5. § 9 hat zu lauten:

„Fernschreibteilnehmereinrichtungen können auf Verlangen des Fernschreibteilnehmers gegen Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr innerhalb des Bereiches desselben Fernschreibanschlußamtes verlegt werden.“

6. § 10 hat zu lauten:

„(1) Fernschreibhauptanschlüsse sind Fernschreibanschlüsse, die unmittelbar oder über eine Fernschreibschaltstelle mit dem Fernschreibanschlußamt verbunden sind, in dessen Bereich sie sich befinden.

(2) Fernschreibschaltstellen sind technische Einrichtungen, die Fernschreibanschlüsse zusammenfassen und mit einem Fernschreibanschlußamt verbinden.

(3) Die Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt, wo Fernschreibschaltstellen eingerichtet und welche Fernschreibanschlüsse an diese herangeführt werden.“

7. § 11 hat zu entfallen.

8. § 12 und § 13 erhalten die Bezeichnung 11 und 12.

9. Zwischen dem § 12 und dem § 14 wird eingefügt:

„Zusatzeinrichtungen

§ 13. Zusatzeinrichtungen sind Einrichtungen, die mit Fernschreibapparaten elektrisch oder mechanisch verbunden werden, ohne daß sie zu deren Regelausstattung gehören.“

10. Die Überschrift der §§ 15 und 16 hat zu entfallen.

11. Der § 15 erhält die Überschrift

„Voraussetzungen für die Herstellung und für die Verlegung von Fernschreibanschlüssen“.

12. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Herstellung oder Verlegung (§ 9) eines Fernschreibanschlusses kann abgelehnt werden, wenn zwingende technische Gründe entgegenstehen oder wenn der Anschlußwerber beziehungsweise der Fernschreibteilnehmer trotz Mahnung mit Fernmeldegebühren im Rückstand ist.“

13. § 16 erhält die Überschrift

„Beginn des Teilnehmerverhältnisses“.

14. Im § 16 haben die Abs. 2 und 3 sowie die Bezeichnung des Abs. 1 zu entfallen.

15. § 17 Abs. 2 hat zu lauten:

„Für die Herstellung oder Verlegung von Fernschreibanschlüssen sind die hierfür festgesetzten Gebühren zu entrichten. Werden bei der Herstellung oder Verlegung oder später aus Gründen, die beim Fernschreibteilnehmer gelegen sind, Sondereinrichtungen oder Schutzmaßnahmen notwendig, so hat der Fernschreibteilnehmer hierfür Gebühren in der Höhe der erwachsenen Kosten zu entrichten.“

16. Im § 17 wird nach dem Abs. 2 folgender Absatz eingefügt:

„(3) Zieht der Fernschreibteilnehmer das Verlangen auf Herstellung des Fernschreibhauptanschlusses nach Abgabe der Einverständniserklärung (§ 16) zurück, so hat er für die bereits durchgeführten Herstellungsarbeiten und für die Abtragung bereits hergestellter Einrichtungen Gebühren in der Höhe der erwachsenen Kosten zu entrichten.“

Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung 4.

17. Im § 20 Abs. 3 2. Satz und Abs. 4 wird das Wort „Fernschreibteilnehmereinrichtungen“ durch das Wort „Fernschreibhauptanschlüsse“ ersetzt.

18. Im § 22 werden im Abs. 2 die Worte „die Fernschreibteilnehmereinrichtungen“ durch die Worte „der Fernschreibhauptanschluß“ und im Abs. 5 das Wort „Fernschreibteilnehmereinrichtungen“ durch die Worte „einen Fernschreibhauptanschluß“ ersetzt.

19. § 24 Abs. 2 hat zu lauten:

„Der Fernschreibteilnehmer ist verpflichtet, die ständige Mitbenützung seines Fernschreib-

anschlusses durch andere innerhalb von 14 Tagen der Post- und Telegraphenverwaltung anzuzeigen.“

20. Die Überschriften der §§ 25 bis 29 und deren Bestimmungen haben zu lauten:

„Beendigung des Teilnehmerverhältnisses

§ 25. Das Teilnehmerverhältnis endigt durch:

- a) Ablauf der Zeit, für die ein Fernschreibhauptanschluß überlassen wurde,
- b) Kündigung (§ 26),
- c) fristlose Auflassung (§ 27),
- d) Tod des Fernschreibteilnehmers,
- e) Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Fernschreibteilnehmers.

Kündigung

§ 26. (1) Der Fernschreibteilnehmer kann die Überlassung des Fernschreibhauptanschlusses jederzeit kündigen.

(2) Die Post- und Telegraphenverwaltung kann die Überlassung des Fernschreibhauptanschlusses nur kündigen, wenn der Fernschreibteilnehmer trotz Mahnung mit der Zahlung von Fernmeldegebühren im Rückstand ist oder die sonstigen in diesem Abschnitt festgelegten Pflichten verletzt.

(3) Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich zum Ende eines Kalendermonats erfolgt und spätestens am 3. Werktag des Monats der Kündigung dem anderen Teil zugeht.

Fristlose Auflassung

§ 27. Wenn der Fernschreibteilnehmer gegen die in diesem Abschnitt festgelegten Pflichten gröblich oder wiederholt verstößt, kann die Post- und Telegraphenverwaltung den Fernschreibhauptanschluß fristlos auflassen.

Eröffnung des Konkurses

§ 28. Die Post- und Telegraphenverwaltung kann bei Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Fernschreibteilnehmers (§ 25 lit. e) dem Masseverwalter auf sein Verlangen den Fernschreibhauptanschluß bis zur rechtskräftigen Aufhebung des Konkurses gegen Entrichtung der Gebühren zur Benützung überlassen.

Sperre von Amts wegen

§ 29. (1) Ist ein Fernschreibteilnehmer trotz Mahnung mit der Zahlung von Fernmeldegebühren im Rückstand oder verletzt er die sonstigen in diesem Abschnitt festgelegten Pflichten, so kann die Post- und Telegraphenverwaltung den Fernschreibhauptanschluß sperren. Die Sperre ist aufzuheben, sobald die Gründe hierfür weggefallen sind.

(2) Die Sperre befreit den Fernschreibteilnehmer nicht von der Pflicht zur Zahlung der Gebühren.“

21. Die Überschrift des § 31 hat zu lauten:

„Abtragung von Fernschreibhauptanschlüssen“

22. Im § 31 werden die Worte „Fernschreibteilnehmereinrichtungen sowie vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer aufgegebenen Fernschreibnebenstellenanlagen“ durch das Wort „Fernschreibhauptanschlüsse“ ersetzt.

23. § 32 hat zu lauten:

„(1) Für die Errichtung und den Betrieb von privaten Fernschreibanlagen ist die Bewilligung der Fernmeldebehörde I. Instanz erforderlich, in deren örtlichem Wirkungsbereich die private Fernschreibanlage betrieben werden soll.

(2) Soll sich die private Fernschreibanlage auf die Wirkungsbereiche zweier oder mehrerer Fernmeldebehörden I. Instanz erstrecken, so ist für die Bewilligungserteilung die Fernmeldebehörde I. Instanz zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich der (Wohn-)Sitz des Antragstellers befindet.

(3) Erstreckt sich die private Fernschreibanlage über die Bundesgrenzen hinaus, ist für die Erteilung der Bewilligung die oberste Fernmeldebehörde zuständig.“

24. Die Überschrift des § 33 und dessen Bestimmungen haben zu lauten:

„Antrag auf Erteilung der Bewilligung. Überlassung von Einrichtungen

§ 33. (1) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer privaten Fernschreibanlage ist schriftlich einzubringen. Der Antrag kann abgelehnt werden,

- a) wenn die Anlage in ihrem Aufbau und in ihrer Funktionsweise den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht entspricht,
- b) wenn der Antragsteller mit Fernmeldegebühren im Rückstand ist,
- c) wenn die Fernschreibapparate, die Vermittlungseinrichtungen und die Zusatzeinrichtungen vom Antragsteller nicht bereitgestellt werden,
- d) wenn der Bereitstellung der erforderlichen Leitungen betriebsdienstliche Belange oder technische Schwierigkeiten entgegenstehen oder
- e) wenn dem Verkehrsbedürfnis des Antragstellers mit der nötigen Sicherheit und Schnelligkeit durch bereits bestehende Fernschreibanlagen entsprochen werden kann.

(2) Wird die Bewilligung erteilt, so hat die Post- und Telegraphenverwaltung die Leitungen zu überlassen und die Fernschreibapparate, die Vermittlungseinrichtungen und die Zusatzeinrichtungen instandzuhalten (Fernschreibsonderverbindungen). Der Umfang der Instandhaltung richtet sich nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 2. Auf Verlangen des Bewilligungsinhabers kann sich die Post- und Telegraphenverwaltung damit einverstanden erklären, daß der Bewilligungsinhaber für die Instandhaltung der Einrichtungen selbst sorgt, wenn die ordnungsgemäße Instandhaltung als gesichert anzusehen ist.

(3) Der Bewilligungsinhaber hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung einer bestimmten Leitungsart oder eines bestimmten Leitungsweges.

(4) Ein Recht auf Erteilung der Bewilligung besteht nur, soweit dies im § 3 Abs. 2 des Fernmeldegesetzes vorgesehen ist. In einem solchen Fall kann von den Bestimmungen des Abs. 2 abgegangen werden.“

25. § 35 hat zu lauten:

„Von der nach § 32 zuständigen Fernmeldebehörde kann die Bewilligung erteilt werden, daß an einem Ende einer Fernschreibsonderverbindung auch Fernschreibapparate für andere angeschlossen werden, wenn solche Apparate nur zum Empfang eingerichtet sind. Die Bestimmungen des § 33 Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß.“

26. Der § 40 hat zu lauten:

„(1) Die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer privaten Fernschreibanlage erlischt durch

- a) Ablauf der Zeit, für die die Bewilligung erteilt wurde,
- b) Verzicht des Bewilligungsinhabers,
- c) Tod des Bewilligungsinhabers,
- d) Widerruf seitens der Fernmeldebehörde, die die Bewilligung erteilt hat.

(2) Widerruf und Verzicht sind an keine Frist gebunden.

(3) Die Verzichtserklärung hat schriftlich bei der Fernmeldebehörde zu erfolgen, die die Bewilligung erteilt hat.

(4) Der Widerruf kann ausgesprochen werden,

- a) wenn die private Fernschreibanlage nicht mehr den zu fordernden technischen Voraussetzungen entspricht,
- b) wenn betriebliche Belange dies erfordern,
- c) wenn der Bewilligungsinhaber gegen die Bestimmungen des Fernmeldegesetzes oder gegen die Bestimmungen dieses Abschnittes gröblich oder wiederholt verstößt,

d) wenn der Bewilligungsinhaber trotz Mahnung mit der Zahlung von Fernmeldegebühren im Rückstand ist oder

e) wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weggefallen sind.

(5) Bei Erlöschen der Bewilligung ist die private Fernschreibanlage sofort außer Betrieb zu setzen.“

27. Die Überschrift des Abschnittes IV und dessen Bestimmungen haben zu lauten:

„Gebühren und Gebührenrückerstattung

Gebühren

§ 41. Für die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fernschreibanlagen, für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von privaten Fernschreibanlagen sowie für die Überlassung und die Instandhaltung von Fernschreibapparaten, Vermittlungseinrichtungen, Leitungen und Zusatzeinrichtungen sind die in den Gebührevorschriften festgesetzten Gebühren zu entrichten.

Gebührenrückerstattung

§ 42. (1) Wenn durch fehlerhafte Wiedergabe der Zeichen der Sinn eines ganzen oder eines Teiles eines Fernschreibens unverständlich geworden ist und wenn diese fehlerhafte Wiedergabe auf Gründe zurückzuführen ist, die bei der Post- und Telegraphenverwaltung gelegen sind, ist die Fernschreibgebühr auf schriftliches Verlangen desjenigen, der die Gebühr zu entrichten hat, zur Gänze oder zu einem Teil rückzuerstatten.

(2) Der Berechnung des rückzuerstattenden Gebührenbetrages ist die Fernschreibgebühr für die in Betracht kommende Verkehrsbeziehung zugrunde zu legen. Für je 50 übermittelte Zeichen sind 10 Fernschreibsekunden zu bemessen.

§ 43. Wenn eine Fernschreibsonderverbindung länger als drei aufeinanderfolgende Stunden aus Gründen unterbrochen war, die bei der Post- und Telegraphenverwaltung gelegen sind, ist für je drei Stunden $\frac{1}{150}$ der monatlichen Leitungsgebühr rückzuerstatten, vorausgesetzt, daß die Unterbrechung der Post- und Telegraphenverwaltung unverzüglich angezeigt worden ist. Wenn jedoch die Fernschreibsonderverbindung bis 24 aufeinanderfolgende Stunden unterbrochen war, ist höchstens $\frac{1}{25}$ der monatlichen Leitungsgebühr rückzuerstatten.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt an dem Monatsersten in Kraft, der dem Tag der Verlautbarung folgt.

Probst

112. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 26. April 1965, mit der die Bodenmarkierungsverordnung abgeändert und ergänzt wird

Auf Grund des § 34 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 17. Juli 1963 über Bodenmarkierungen (Bodenmarkierungsverordnung), BGBl. Nr. 226, wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Bodenmarkierungen sind in gelber, weißer oder blauer Farbe durch Bemalung, durch Einbau von Kunst- oder Natursteinen oder von Formstücken, durch Einsetzen von Straßennägeln, durch Aufbringen von Belägen u. dgl. darzustellen. Die Markierungsfarben müssen auch bei künstlichem farblosem Licht deutlich gelb, weiß oder blau erkennbar sein.“

2. Dem § 3 Abs. 1 wird folgende lit. c angefügt:

„c) Farbton blau

Der Bereich wird durch folgende Geraden eingeschlossen:

Grenze gegen grün:

$$y = 0,067 + 0,802 x,$$

Grenze gegen weiß:

$$x = 0,433 - 0,950 y \text{ und}$$

$$x = 0,342 - 0,950 y,$$

Grenze gegen purpur:

$$x = 0,059 + 0,794 y.$$

Aus diesen Werten ergeben sich die folgenden Eckpunkte:

1. $x = 0,159$ $y = 0,194.$

2. $x = 0,188$ $y = 0,162.$

3. $x = 0,228$ $y = 0,213.$

4. $x = 0,208$ $y = 0,234.$

Der Remissionsgrad hat zu betragen:

$$\beta = \text{mindestens } 20\%.$$

3. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Straßennägel müssen gelb, weiß oder blau sein oder, wenn sie eine metallfarbene oder ähnliche Oberfläche haben, gelb, weiß oder blau in einer Breite von 5 cm umrandet sein.“

4. Nach § 7 werden folgende §§ 7 a und 7 b eingefügt:

„§ 7 a. Randlinien

Randlinien sind nicht unterbrochene Längsmarkierungen in weißer Farbe, die den Rand

der Fahrbahn anzeigen. Sie müssen eine Breite von mindestens 10 cm, auf Autobahnen und Autostraßen eine Breite von mindestens 15 cm haben. Randlinien dürfen nicht durch Straßennägel dargestellt werden.

§ 7 b. Begrenzungslinien

Begrenzungslinien sind unterbrochene Längsmarkierungen in weißer Farbe, die die Fahrbahn von anderen Verkehrsflächen (§ 55 Abs. 3 StVO. 1960) abgrenzen. Sie müssen eine Breite von mindestens 10 cm, auf Autobahnen und Autostraßen eine Breite von mindestens 15 cm haben. Die Länge des Striches und die Länge der Unterbrechung hat je 1,5 m, auf Autobahnen und Autostraßen je 3 m zu betragen. In besonderen Fällen kann die Länge des Striches und die Länge der Unterbrechung auf je 1 m herabgesetzt werden. Begrenzungslinien dürfen nicht durch Straßennägel dargestellt werden.“

5. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Auf Freilandstraßen hat die Länge einer Sperrlinie, sofern dem nicht besondere Umstände entgegenstehen, mindestens 50 m zu betragen. Vor jeder Sperrlinie ist eine Leitlinie mit mindestens 15 Einzelstrichen anzubringen; die Länge des Striches und die Länge der Unterbrechung hat in diesem Fall je 1,5 m zu betragen. Erweist sich die Anbringung von Sperrlinien in einem Abstand von weniger als 150 m als erforderlich, so ist die Sperrlinie durchgehend auszuführen, sofern sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt.“

6. § 9 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Wenn die Breite der Fahrbahn einer Straße zwischen 5,8 m und 4 m beträgt, dürfen nur Leitlinien angebracht werden; wenn die Breite weniger als 4 m beträgt, dürfen weder Sperr- noch Leitlinien angebracht werden.

(2) Auf Freilandstraßen mit drei Fahrstreifen dürfen im Bereich genügender Sicht nur Leitlinien angebracht werden. Sind bei ungenügender Sicht, auf Kuppen, in engen Kurven oder aus anderen Gründen Sperrlinien anzubringen, so ist die Fahrbahn an diesen Stellen nur in zwei Fahrstreifen zu unterteilen. Diese Bestimmungen gelten nicht für Stauräume vor Kreuzungen und für Neigungsstrecken mit einem für das Überholen bestimmten Fahrstreifen.“

7. § 15 hat zu lauten:

„§ 15. Haltelinien

(1) Haltelinien sind nicht unterbrochene Quermarkierungen in gelber Farbe. Sie müssen eine Breite von 30 bis 50 cm haben.

(2) Haltelinien sind nur auf dem Teil der Fahrbahn anzubringen, für den die Haltelinie maß-

gebend ist. Haltelinien vor geregelten Kreuzungen sind an jener Stelle anzubringen, an der Fahrzeuglenker bei einem Arm- oder Lichtzeichen, das als Zeichen für „Halt“ gilt (§§ 37 und 38 StVO. 1960), nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse anzuhalten haben. Haltelinien vor Kreuzungen, an denen das Zeichen „Halt vor Kreuzung“ angebracht ist, sind an jener Stelle anzubringen, von der aus die erforderlichen Sichtweiten gegeben sind. Die Sichtweite ist nach den jeweiligen Verkehrsverhältnissen und nach der baulichen Anlage der Straße zu bestimmen und hat in Ortsgebieten in der Regel nach rechts 80 m und nach links 50 m zu betragen. Auf Freilandstraßen hat die Sichtweite in der Regel nach rechts 120 m und nach links 80 m zu betragen.

(3) Haltelinien sind, sofern die Anlage der Straße oder die Verkehrsverhältnisse keine andere Regelung erfordern, parallel zur Achse der querenden Fahrbahn anzubringen.

(4) In Ortsgebieten kann die Haltelinie in Verlängerung der Gehsteigkante angebracht werden, wenn die Fortsetzung der Gehsteige über die Fahrbahn von Fußgängern nicht benützt werden kann, nicht benützt werden darf oder erfahrungsgemäß in der Regel nicht benützt wird, wie zum Beispiel bei Kettenabsperungen, bei Niveauunterschieden zwischen Fahrbahn und Gehsteig und ähnlichen Umständen.“

8. § 16 hat zu lauten:

„§ 16. Ordnungslinien

(1) Ordnungslinien sind unterbrochene Quermarkierungen in gelber Farbe. Sie müssen eine Breite von 30 cm haben. Die Länge des Striches hat 60 cm, die Länge der Unterbrechung 30 cm zu betragen.

(2) Ordnungslinien sind, sofern die Anlage der Straße oder die Verkehrsverhältnisse keine andere Regelung erfordern, parallel zur Achse der querenden Fahrbahn anzubringen.“

9. § 26 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Bodenmarkierungen auf Parkflächen, wie Linien, Sperrflächen und Schriftzeichen, sind in weißer Farbe auszuführen, sofern sich aus Abs. 4 nichts anderes ergibt. Soll die Zufahrt zu Parkflächen oder das Verlassen derselben in bestimmten Abschnitten verboten sein, so ist die weiße Abgrenzungslinie durch eine Sperrlinie zu ersetzen. Soll die Zufahrt oder das Verlassen von einer Seite aus erlaubt sein, so ist auf dieser Seite der Sperrlinie eine Leitlinie anzubringen.

(4) Die Abgrenzungen von Parkflächen und von Abstellflächen innerhalb derselben sowie deren Unterteilungen sind durch nicht unterbrochene Linien mit der Strichbreite von 10 bis 12 cm zu kennzeichnen, sofern die Abgrenzungen nicht durch bauliche Einrichtungen gegeben

sind. Die Abgrenzungen von Parkplätzen oder Parkstreifen im Bereich einer Kurzparkzone sind durch nicht unterbrochene Linien in weißer und blauer Farbe mit einer Breite von je 10 bis 12 cm zu kennzeichnen. Die blaue Linie ist außerhalb der weißen Abgrenzungslinie anzubringen.“

10. § 29 hat zu lauten:

„§ 29. Bodenmarkierungen zur Kennzeichnung von Haltestellen

(1) Werden Omnibus- oder Obushaltestellen durch Markierung auf der Fahrbahn gekennzeichnet, so ist die der Länge und der Breite nach erforderliche Fläche unter Berücksichtigung der Zu- und Abfahrten durch nicht unterbrochene Linien in weißer Farbe mit einer Strichbreite von 10 bis 12 cm abzugrenzen. Wenn die in der Längsrichtung liegende Abgrenzung mit einer Sperrlinie einer Fahrstreifenmarkierung zusammenfällt, so kann die weiße Abgrenzungslinie entfallen. Innerhalb der Fläche der Haltestelle ist das Wort „BUS“ in weißer Farbe mit Schriftzeichen in verlängerter Ausführung gemäß § 23 so einzusetzen, daß es von dem Lenker eines Fahrzeuges, das in der gleichen Fahrtrichtung wie sonst der Omnibus oder Obus herankommt, gelesen werden kann. Der Abstand zwischen dem Beginn beziehungsweise das Ende einer Haltestelle darstellenden Markierungslinie zum nächsten Schnittpunkt der Gehsteigkanten darf nicht kleiner als 5 m sein.

(2) Sind für Omnibus- oder Obushaltestellen besondere bauliche Anlagen vorgesehen („Busbuchten“), so ist zwischen diesen und dem für den sich bewegenden Verkehr bestimmten Teil der Fahrbahn eine Begrenzungslinie (§ 7 b) anzubringen. Innerhalb einer „Busbucht“ kann das Wort „BUS“ unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 angebracht werden.“

11. Dem § 32 wird folgender Satz angefügt:

„Aus dauerhaftem Material hergestellte Zwischenfelder von Schutzwegen, die den Bestimmungen des § 19 nicht entsprechen, sind erst bei einer baulichen Umgestaltung den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend auszuführen.“

Artikel II

Bestehende Bodenmarkierungen, deren Ausführung den Bestimmungen dieser Verordnung zwar nicht entspricht, aber mit den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 in der Fassung der Straßenverkehrsnovelle 1964 nicht im Widerspruch steht, sind erst bei ihrer Erneuerung, spätestens jedoch bis 31. Dezember 1966, den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend auszuführen.

Bock

113. Verordnung der Bundesregierung vom 4. Mai 1965, mit der die Überwachungsgebühren für Bundesbehörden in Bauschbeträgen festgesetzt werden (Bundes-Überwachungsgebührenverordnung)

Auf Grund des § 3 des Überwachungsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 214/1964, wird im Zusammenhalt mit § 77 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, verordnet:

§ 1. Die gemäß § 1 des Überwachungsgebührengesetzes einzuhebende Gebühr für besondere Überwachungsdienste, die von Behörden des Bundes angeordnet oder bewilligt werden, wird in Bauschbeträgen (§ 2) festgesetzt.

§ 2. Die Überwachungsgebühr beträgt für jedes bei einem besonderen Überwachungsdienst herangezogene öffentliche Sicherheitsorgan für jede angefangene Stunde im allgemeinen 16 S und bei der Überwachung von Veranstaltungen oder Vorhaben, die mit einer Ortsveränderung unter Beistellung eines Dienstkraftfahrzeuges verbunden sind, 28 S.

§ 3. Der Berechnung der Überwachungsgebühren ist nur die Dauer des besonderen Überwachungsdienstes selbst, nicht aber auch der Zeitaufwand zugrunde zu legen, der mit der Zurücklegung des Hin- und Rückweges zum Ort der Veranstaltung oder des Vorhabens, die Gegenstand des besonderen Überwachungsdienstes sind, verbunden ist.

Klaus	Pittermann	Czettel	Broda
Piffl	Proksch		Schmitz
Bock	Probst	Prader	Kreisky

114. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 12. Mai 1965, betreffend die Durchführung des Beförderungssteuergesetzes 1953 (Beförderungssteuer-Durchführungsverordnung 1965)

Auf Grund des Beförderungssteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 22, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 249/1960, Nr. 189/1964 und Nr. 58/1965 wird — soweit es sich um die Durchführung des § 6 Abs. 5 des genannten Bundesgesetzes handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft — verordnet:

Zu § 3 Abs. 2 des Gesetzes:

§ 1. Ausgangspunkte

Für die Gebiete der nachstehend angeführten Gemeinden werden folgende Punkte festgesetzt, von denen aus die Entfernung im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zu berechnen ist:

1. G r a z:

- die Murbrücke (Weinzödlbrücke) der Bundesstraße 67 westlich von Andritz;
- die Abzweigung der Ragnitzstraße von der Bundesstraße 65;
- die Abzweigung der Straße nach Liebenau von der Bundesstraße 67 in Puntigam;
- die Kreuzung der Bundesstraße 70 mit der Graz-Köflacher-Bahn auf dem Grazerfeld.

2. I n n s b r u c k:

- die Wegabzweigung zum Landesschießstand von der Bundesstraße 1;
- die Wegabzweigung bei der Kote 581 von der Bundesstraße 1.

3. K l a g e n f u r t:

- die Abzweigung der Steingasse von der Bundesstraße 70 in Haidach;
- die Brücke über die Glanfurt der Bundesstraße 85 in Viktring;
- die Weggabel in Gurlitsch nächst dem Schroturm an der Bundesstraße 17;
- die Brücke über den Wölfnitzbach der Bundesstraße 95;
- der Schnittpunkt der Bundesstraße 17 mit dem Industriegeleise nördlich des Schlosses Annabichl und südlich der Kote 477.

4. K r e m s:

- die Straßenbrücke über die Krems;
- die Brücke über die Krems der Bundesstraße 37 in Rehberg.

5. L e o b e n:

- die Kreuzung der Bundesstraße 17 mit der Bundesbahn östlich des Zentralfriedhofes;
- die Paßhöhe Häuselberg (Kote 603) auf der Bundesstraße 17;
- die Brücke über den unteren Tellinggrabenbach der Bundesstraße 115.

6. L i n z:

- der Blumauerplatz (Schnittpunkt der Blumauerstraße, Bahnhofstraße, Landstraße und Wiener Reichsstraße);
- die Bahnübersetzung der Salzburger Reichsstraße westlich des Bahnhofes Linz-Wegscheid;
- die Traunbrücke bei Ebelsberg;
- die Kirche in St. Margarethen.

7. S a l z b u r g:

- die Abzweigung des Maierwiesweges von der Bundesstraße 1 bei Kote 436;
- das Verwaltungsgebäude der Flughafen-Ges. m. b. H. an der Bundesstraße 1;
- die Kreuzung der Alpenstraße mit der Hellbrunner Querallee in Hellbrunn.

8. St. Pölten:

- a) der nördliche Ortsrand von Oberradlberg an der dortigen Ortsstraße;
- b) der Schnittpunkt der Bezirkshauptmannschaftsgrenze mit der Bundesstraße 20.

9. Villach:

- a) die Einmündung der Zehenthofstraße in die Triester Bundesstraße;
- b) die Gailbrücke der Bundesstraße 85 a in Unterfederaun;
- c) die Einmündung der Pogöriacher Straße in die Tiroler Bundesstraße.

10. Wien:

- a) die „Spinnerin am Kreuz“;
- b) die Kennedy-Brücke;
- c) Abzweigung der Straße zur Sofienalpe von der Straße Hadersdorf—Mauerbach in Vorderhainbach;
- d) Floridsdorf „Am Spitz“.

11. Wiener Neustadt:

- a) der Schnittpunkt der Bundesstraße 17 und 54;
- b) der Schnittpunkt der Bundesstraße 17 mit der ehemaligen Ebenfurther Bahn.

Zu § 6 Abs. 5 des Gesetzes:**§ 2. Straßenbahnen**

Als Straßenbahnen sind folgende Schienenbahnen anzusehen:

- 1. die Wiener Straßenbahn- und Stadtbahnlinien;
- 2. die Grazer Straßenbahnlinien (ohne Obuslinien);
- 3. die St. Pöltner Straßenbahnlinien;
- 4. die Innsbrucker Straßenbahnlinien (ohne Obuslinien), einschließlich der Linie Innsbruck—Hall i. T. und Innsbruck—Igls;
- 5. die Linzer Straßenbahnlinien (ohne Obuslinien);
- 6. die Linie Ebelsberg—St. Florian;
- 7. die Gmundener Straßenbahnlinie.

§ 3. Ortslinienverkehr

(1) Ortslinienverkehr ist der zugelassene Verkehr auf Linien, deren Anfangs- und Endpunkte innerhalb desselben Gemeindegebietes oder innerhalb aneinandergrenzender Gemeindegebiete liegen und Haltestellen zum Aus- und Einsteigen nur innerhalb dieser Gemeindegebiete bestehen.

(2) Als Ortslinienverkehr gilt ferner der Verkehr auf Linien, die sich auch auf nicht unmittelbar aneinandergrenzende, benachbarte Gemeinden erstrecken, wenn diese zueinander im Verhältnis von Wohngemeinden zu Betriebsgemeinden stehen.

Zu § 10 Abs. 2 des Gesetzes:**§ 4. Grenzüberschreitender Verkehr (Pauschsatz)**

(1) Für den grenzüberschreitenden Verkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen oder mit Pferdefuhrwerken ausländischer Unternehmer werden folgende Pauschsätze festgesetzt:

- a) Im Personen- und Gepäckverkehr 3 g für jede Person und für jeden Kilometer der im Inland zurückgelegten Beförderungstrecke (Personenkilometer);
- b) im Güterverkehr für jede Tonne Rohgewicht der beförderten Güter und für jeden Kilometer (Tonnenkilometer) von den auf einer Fahrt im Inland zurückgelegten
 - ersten 30 km 10 g;
 - vom 31. bis zum einschließlich 65. km 80 g;
 - vom 66. bis zum einschließlich 130. km 30 g;
 - vom 131. bis zum einschließlich 200. km 20 g;
 - vom 201. bis zum einschließlich 400. km 5 g;
 - und von der weiteren Fahrtstrecke .. 2 g.

(2) Bruchteile von Tonnen und Kilometern sind auf volle Tonnen und Kilometer aufzurunden.

Zu § 11 Abs. 2 des Gesetzes:**§ 5. Inkrafttreten**

Diese Verordnung ist auf alle Vorgänge anzuwenden, die nach dem 14. Mai 1965 stattfinden.

Schmitz